



VON GRAFFENRIED
TREUHAND

MWST-INFO 2018/02

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

KRYPTOWÄHRUNGEN	SEITE 1
DIE NEUE ABGABE FÜR RADIO UND FERNSEHEN AB 2019 BEI UNTERNEHMEN	SEITE 2
NEUERUNGEN BEI DER BEZUGSTEUER	SEITE 3
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 4
AUS DER PRAXIS	SEITE 5

KRYPTOWÄHRUNGEN

Kryptowährungen sind sogenannte digitale Währungen, deren Bedeutung stark zunimmt. In der Fachpresse haben sich bereits verschiedene Autoren von MWST-Artikeln zu diversen wichtigen Fragen geäußert, die ESTV hält sich aber bisher in den unter www.estv.admin.ch verfügbaren Publikationen zurück. Die mehrwertsteuerlichen Qualifikationen im Zusammenhang mit Kryptowährungen (wie z.B. Bitcoin) werden bisher scheinbar nur auf individuelle Anfrage bekannt gegeben. Die nachfolgenden Ausführungen liefern die – hoffentlich noch aktuellen – Antworten zu regelmässigen Praxisfragen.

Obwohl in den Verwaltungspublikationen nur zwischen CHF und ausländischen Währungen unterschieden wird, kann aufgrund diverser Auskünfte davon ausgegangen werden, dass die ESTV Kryptowährungen gleich behandelt wie ausländische Währungen.

Solange die erbrachten Leistungen in CHF fakturiert werden ergeben sich somit normalerweise keine speziellen

Probleme bei der Berechnung der geschuldeten Umsatzsteuer bzw. des Vorsteueranrechts, auch wenn die Leistung mit einer Kryptowährung beglichen wird. Werden aber Rechnungen in Kryptowährung erstellt, ist aktuell eine rechtssichere Umrechnung in CHF für die MWST-Deklaration nicht möglich, da für Kryptowährungen keine offiziellen Kurse bestehen.

Klarheit besteht aber beim reinen Verkauf von Kryptowährungen, dabei handelt es sich – wie beim Handel mit anderen Währungen – um eine im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 MWSTG von der Steuer ausgenommenen Leistung, damit ergeben sich aus allfälligen Gewinnen (und Verlusten) aus dem Handel mit Kryptowährungen keine mehrwertsteuerlichen Konsequenzen.

Im Rahmen der aktuellen Überarbeitung sämtlicher MWST-Publikationen wird sicherlich noch vertieft auf dieses interessante Thema eingegangen, um auch die Antworten oder zumindest die Sichtweise der ESTV zu weiteren Fragen der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

DIE NEUE ABGABE FÜR RADIO UND FERNSEHEN AB 2019 BEI UNTERNEHMEN

Ab 1. Januar 2019 wird die Abgabe für Radio und Fernsehen bei Haushalten und Unternehmen erhoben. Die neue geräteunabhängige Abgabe ersetzt die heutige Empfangsgebühr, die auf Ende 2018 beendet wird.

Nachdem die Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) in der Volksabstimmung vom 14. Juni 2015 angenommen wurde, hat der Bundesrat am 18. Oktober 2017 den Systemwechsel auf den 1. Januar 2019 festgelegt und die Höhe der neuen Abgabe bestimmt. Nach der Ablehnung der „No Billag Initiative“ anlässlich der Volksabstimmung vom 4. März 2018 steht nun endgültig fest, dass der Systemwechsel per 1. Januar 2019 vollzogen wird.

Abgabepflichtig sind (nebst den Haushalten) Unternehmen, die im **MWST-Register eingetragen** sind und einen jährlichen **weltweiten Gesamtumsatz von mindestens CHF 500'000** (ohne MWST) erzielen. Die Höhe der Abgabe bestimmt sich nach dem Jahresumsatz, wobei folgende Tarifkategorien zur Anwendung kommen:

Unternehmen (nach Jahresumsatz in CHF)	Abgabe / Jahr (CHF)
bis 499'999	0
500'000 bis 999'999	365 ¹⁾
1 Mio. bis 4'999'999	910
5 Mio. bis 19'999'999	2'280
20 Mio. bis 99'999'999	5'750
100 Mio. bis 999'999'999	14'240
1 Mrd. und mehr	35'590

¹⁾ Rückforderungsmöglichkeit für gewinnschwache Unternehmen, Art. 67f RTVG

Eine **Gruppe von Unternehmen** zahlt nur eine Abgabe, die auf der Grundlage des Gesamtumsatzes aller Unternehmen der Gruppe berechnet wird. Dies ist bei einer MWST-Gruppe, bei einer Unternehmensabgabegruppe und bei einem Zusammenschluss für die Unternehmensabgabe von autonomen Dienststellen einer Gemeinde, eines Kantons oder des Bundes der Fall. Insbesondere bei umsatzstarken Unternehmen unter einheitlicher Leitung empfiehlt sich deshalb, die Bildung einer MWST-Gruppe oder einer Unternehmensabgabegruppe zu prüfen.

Bei den Unternehmen wird die Abgabe für Radio und Fernsehen von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) erhoben. Die Jahresrechnung wird zwischen Februar und Oktober zugestellt, im ersten Erhebungsjahr (2019) werden die ersten Rechnungen bereits im Januar versandt. Bemessungsgrundlage für die Unternehmensabgabe ist der im Vorjahr erzielte Gesamtumsatz (Ausnahme: massgebend für die erste Rechnung ist der Gesamtumsatz 2017).

Massgebend ist der in Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarierte Gesamtumsatz (abzüglich den Entgeltsminderungen). Zum Gesamtumsatz gehört der weltweit erzielte Umsatz eines Unternehmens, unabhängig von der steuerlichen Qualifikation bei der Mehrwertsteuer. Dazu gehören auch Umsätze aus Leistungen, die von der MWST ausgenommen oder befreit sind, nicht jedoch sog. Nicht-Entgelte wie Subventionen und Spenden, die bekanntlich nicht unter Ziffer 200 sondern unter Ziffer 900 und 910 der MWST-Abrechnung zu deklarieren sind.

Unter die Abgabepflicht fallen neu auch Unternehmen mit Sitz im Ausland, welche im MWST-Register der Schweiz eingetragen sind. Auch für diese Unternehmen ist für die Bestimmung der Abgabenhöhe der weltweit erzielte Gesamtumsatz massgebend. Dies wird in etlichen Fällen dazu führen, dass Unternehmen, die in der Schweiz lediglich einen Umsatz von wenigen tausend Franken erzielen, mehr für den Radio- und Fernsehempfang bezahlen als für die Mehrwertsteuer. Wenn ausserdem nebst dem ausländischen Hauptsitz auch die in der Schweiz gelegene Betriebsstätte eines Unternehmens im MWST-Register eingetragen ist, führt dies dazu, dass die Unternehmensabgabe sogar zweimal bezahlt werden muss (entgegen dem Hinweis des Bundesamtes für Kommunikation Bakom auf seiner Homepage, dass jedes Unternehmen die Abgabe nur noch einmal bezahlt). Bereits scheint sich nachvollziehbarerweise Widerstand gegen die Unternehmensabgabe für mwst-pflichtige Unternehmen mit Sitz im Ausland zu formieren und es ist deshalb denkbar, dass sich in dieser Angelegenheit noch etwas ändern wird.

Weiterführende Informationen zur RTV-Abgabe können auf der Homepage der ESTV unter dem Link <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/rtvua.html> abgerufen werden.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
 Telefon 031 320 56 11
 Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
 Telefon 044 273 55 55
 Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

NEUERUNGEN BEI DER BEZUGSTEUER

Die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes per 1.1.2018 brachte auch Neuerungen bei der Bezugsteuer, welche im Art. 45 MWSTG geregelt ist. Auf die wichtigsten Neuerungen beim Bezug von Dienstleistungen und Lieferungen von ausländischen Unternehmen geht der nachstehende Beitrag ein.

Dienstleistungen

Wortlaut von Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG:

Bis 31.12.2017	Seit 1.1.2018
Der Bezugsteuer unterliegen: Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern sich der Ort der Leistung nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet.	Der Bezugsteuer unterliegen: Dienstleistungen, deren Ort sich nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet und die erbracht werden durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, mit Ausnahme von Telekommunikations- oder elektronischen Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen

Diese Neuerung betrifft vorab **Privatpersonen**, die aus der (Mit-)Verantwortung genommen werden, wenn sich ein ausländischer Anbieter von elektronischen und Telekommunikationsdienstleistungen – widerrechtlich – nicht ins MWST-Register eintragen lässt¹.

Beispiel 1:

Der in Bern wohnhafte KARL MARCKS (Privatperson) bezieht im Jahr n von ausländischen (nicht im Schweizer MWST-Register eingetragenen) Streamingdiensten Musik, Filme und Spiele mittels Internet-Download im Betrag von umgerechnet CHF 11'000.-.

Nach der bis **Ende 2017** geltenden Regelung wurde KARL MARCKS für die Steuerperioden bezugsteuerpflichtig und musste innert 60 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres die Leistungsbezüge schriftlich gegenüber der ESTV deklarieren.

Mit der seit dem **1.1.2018** geltenden Regelung schuldet KARL MARCKS keine Bezugsteuer (mehr). Dabei spielt keine Rolle, ob die ausländischen Leistungserbringer im MWST-Register eingetragen sind oder nicht. Die Erfassung von elektronischen und Telekommunikationsleistungen durch ausländische Unternehmen an nicht steuer-

pflichtige Personen im Inland hat demnach seit dem 1.1.2018 **nur** noch über die **Inlandsteuer** zu erfolgen (Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziffer 2 [letzter Satzteil] MWSTG).

Lieferungen

Wortlaut von Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG:

Bis 31.12.2017	Seit 1.1.2018
Der Bezugsteuer unterliegen: Lieferungen im Inland durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern diese Lieferungen nicht der Einfuhrsteuer unterliegen.	Der Bezugsteuer unterliegen: die Lieferung von unbeweglichen Gegenständen im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegt und die erbracht wird durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen sind, mit Ausnahme des Überlassens solcher Gegenstände zum Gebrauch oder zur Nutzung.

Beispiel 2:

Die in Thun ansässige BEER AG erwirbt von der deutschen (im MWST-Register nicht eingetragenen) MASCHINEN AG eine Maschine, die von der MASCHINEN AG zuvor bereits an die ebenfalls in Thun ansässige HOFER AG vermietet war und sich bereits in Thun befindet. Der Verkauf der Maschine an die BEER AG erfolgt direkt ab Standort Thun.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 MWSTG befindet sich der Ort dieser Lieferung in Thun. Im Zuge dieser Lieferung fällt keine Einfuhrsteuer an (diese fiel bereits früher im Rahmen der Vermietung der Maschine an die HOFER AG an).

Nach der bis **Ende 2017** geltenden Regelung unterlag die Lieferung dieser Maschine bei der BEER AG der Bezugsteuer.

Mit der seit dem **1.1.2018** geltenden Regelung schuldet die BEER AG auf diesem Leistungsbezug keine Bezugsteuer (mehr), weil es sich bei der Maschine um einen **beweglichen** Gegenstand handelt. Dabei ist ohne Belang, ob die Maschine von der MASCHINEN AG noch montiert wird.

Die «Verantwortung», dass diese Lieferung steuerlich korrekt gehandhabt wird, liegt damit einzig bei der MASCHINEN AG. Sie muss sich umsatzsteuerlich registrieren und der BEER AG die Inlandsteuer in Rechnung stellen.

¹ Gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziffer 2 (letzter Satzteil) sind ausländische Anbieter solcher Leistungen bei der Inlandsteuer nicht von der Steuerpflicht befreit, wenn ihre Kunden nicht steuerpflichtige Personen sind.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Exkurs:

Es stellt sich jedoch noch die Frage, was konkret unter «Lieferung von **unbeweglichen** Gegenständen» zu verstehen ist. Der Begriff ist weit auszulegen: Es handelt sich um Leistungen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes wie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bauten, namentlich: Eigentliche Bauarbeiten, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltung (Maler- und Reinigungsarbeiten, Rasenmähen, Gartenbau und -pflege) und Sanierung.

Beispiel 3:

Die in Basel ansässige IMMO AG lässt von der deutschen CLEAN AG die Treppenhäuser ihrer in Reinach gelegenen Liegenschaften reinigen. Putzmittel und Putzutensilien werden von der IMMO AG zur Verfügung gestellt.

Die CLEAN AG erbringt gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a MWSTG eine werkvertragliche Lieferung in Reinach. Soweit der weltweite Umsatz der CLEAN AG CHF 100'000.- erreicht, muss sich diese ins MWST-Register eintragen lassen und der IMMO AG die Inlandsteuer in Rechnung stellen.

Unterlässt indessen die CLEAN AG die Eintragung ins MWST-Register, ist die IMMO AG – weil keine Einfuhrsteuer anfällt – verpflichtet, auf den bezogenen Reinigungsarbeiten (an **unbeweglichen** Gegenständen) die Bezugsteuer abzurechnen. Sie muss somit quasi für die Unterlassung der CLEAN AG «geradestehen».

Beispiel 4:

Die in Gottmadingen (D) ansässige DEUTSCH AG vermietet der in Thayngen (CH) ansässigen MANN AG einen in Thayngen gelegenen Parkplatz.

Es liegt eine steuerbare Lieferung im Inland vor (die nicht der Einfuhrsteuer unterliegt).

Soweit der weltweite (nicht von der Steuer ausgenommene) Umsatz der DEUTSCH AG CHF 100'000.- erreicht, muss sich diese ins MWST-Register eintragen lassen und der MANN AG die Inlandsteuer in Rechnung stellen.

Unterlässt indessen die DEUTSCH AG die Eintragung ins MWST-Register, unterliegt die Parkplatzmiete bei der MANN AG **nicht** der Bezugsteuer, weil es sich um eine Überlassung zum Gebrauch (Art. 3 Bst. d Ziffer 3 MWSTG) eines **unbeweglichen** Gegenstandes handelt. Die MANN AG muss also für eine allfällige Unterlassung seitens der DEUTSCH AG nicht «geradestehen».

Schlussfolgerung/Fazit

Die Verschärfung der Bestimmungen hinsichtlich Steuerpflicht bei der Inlandsteuer für ausländische Unternehmen führt auf der Gegenseite zu einer gewissen Lockerung im Bereich der Bezugsteuer für den inländischen Leistungsempfänger.

Vorab inländische **Privatpersonen** werden für Internet-Downloads von ausländischen Unternehmen aus einer Mitverantwortung entlassen.

Bei **Lieferungen** beschränkt sich eine allfällige Bezugsteuerpflicht neu auf **unbewegliche** Gegenstände. Liefern ausländische Unternehmen im Inland **bewegliche** Gegenstände (auch werkvertragliche), unterliegen diese nur noch der Inlandsteuer oder allenfalls – im Falle von werkvertraglichen Lieferungen unter Verwendung von zu verzollendem Material – der Einfuhrsteuer.

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

MWST-GRUNDKURS 2018 (in 5 Halbtages-Modulen)

ab 5. Juni 2018 (jeweils dienstagsvormittags) in **Bern**

ab 5. Sept. 2018 (jeweils mittwochvormittags) in **Zürich**

Unsere Dozenten vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf dem teilrevidierten MWSTG, welches am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist – mit praktischen Beispielen. Nach diesem Kurs verfügen Sie über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST.

ERSTE ERFAHRUNGEN MIT DER TEILREVISION (Halbtagesseminar)

Mittwoch, **20. Juni 2018** (nachmittags) in **Zürich**

Dienstag, **26. Juni 2018** (nachmittags) in **Bern**

Die ESTV veröffentlicht nun laufend Entwürfe und finale Praxen über die am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Best-

immungen, zudem ergeben sich natürlich auch interessante Fälle aus der Beratungspraxis, über welche wir in unserem Halbtagesseminar orientieren.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2018 (Tagesseminar)

Donnerstag, **6. Dezember 2018** (ganzer Tag) in **Zürich**

Montag, **10. Dezember 2018** (ganzer Tag) in **Bern**

Mittwoch, **12. Dezember 2018** (ganzer Tag) in **Zürich**

Für unser traditionelles Seminar über Praxisentwicklungen und Neuerungen werden wir sicher genügend „Stoff“ haben, um dieses wiederum in Form eines Tagesseminars anzubieten.

Zusätzliche Informationen zu unseren Seminaren finden Sie auf unserer Website: www.graffenried-treuhand.ch

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**

Telefon 031 320 56 11

Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**

Telefon 044 273 55 55

Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch

www.graffenried-treuhand.ch

Durch die Revision des MWSTG per 1. Januar 2018 werden vermehrt Unternehmen mit Sitz im Ausland steuerpflichtig in der Schweiz. Wurde bisher hinsichtlich Beginn und Ende der Steuerpflicht jedes Unternehmen gleichbehandelt, unterscheidet Art. 14 Abs. 1 MWSTG neu zwischen Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland und anderen Unternehmen. Lesen Sie, welche Auswirkungen diese neuen Bestimmungen in der Praxis haben.

Gemäss Art. 14 Abs. 1 MWSTG (in Kraft bis 31.12.2017) begann die Steuerpflicht mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit und zwar unabhängig davon, wo das Unternehmen seinen Sitz begründete. Neu ist die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit nur noch massgebend bei Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland (Art. 14 Abs. 1 Bst. a MWSTG), für alle anderen Unternehmen beginnt die Steuerpflicht mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland (Art. 14 Abs. 1 Bst. b MWSTG). Auch hinsichtlich des Endes der Steuerpflicht wurde das MWSTG geändert. Endete im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Bst. a MWSTG die Steuerpflicht bisher generell mit der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit, wird neu ebenfalls eine Unterscheidung zwischen Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland und allen anderen Unternehmen gemacht. Bei Ersteren endet die Steuerpflicht unverändert mit der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit (Art. 14 Abs. 2 Bst. a Ziffer 1 MWSTG), bei Letzteren jedoch am Schluss des Kalenderjahres, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wird (Art. 14 Abs. 2 Bst. b MWSTG).

Ein junges, deutsches Unternehmen hat uns kürzlich kontaktiert um seine Steuerpflicht in der Schweiz abklären zu lassen. Das Unternehmen wurde 2016 gegründet und erzielte im 1. Geschäftsjahr einen weltweiten Gesamtumsatz von weniger als CHF 100'000, im 2. Geschäftsjahr (2017) etwas mehr als CHF 100'000. Aufgrund eines potenziellen Auftrags in der Schweiz (Unterhalt einer Abluftreinigungsanlage) war abzuklären, ob und ab welchem Zeitpunkt die MWST-Pflicht des Unternehmens gegeben ist. Die erstmalige Leistungserbringung in der Schweiz ist am 18. Juni 2018 vorgesehen und würde bis am 27. Juli 2018 dauern. Im 2. Halbjahr 2018 und 2019 sind keine weiteren Leistungen in der Schweiz geplant oder voraussehbar. Der voraussichtliche (weltweite) Umsatz 2018 kann nicht bestimmt werden.

In der MWST-Info 02 Steuerpflicht ist unter dem Titel „Unternehmen, die erstmals eine Leistung im Inland erbringen“ (Ziffer 5.2.2.1) Folgendes festgehalten: «Ob die massgebende Umsatzgrenze innerhalb der folgenden zwölf Monate erreicht wird, **kann** bei bestehenden Unternehmen in der Regel anhand des in der Vergangenheit erzielten weltweiten Umsatzes beurteilt werden. Kann bei erstmaliger Leistungserbringung im Inland noch nicht bestimmt werden, ob die Umsatzgrenze erreicht wird, ist

spätestens nach drei Monaten eine erneute Beurteilung vorzunehmen.»

Aufgrund dieser Ausführungen sollte man annehmen dürfen, dass im Falle des jungen, deutschen Unternehmens die Steuerpflicht nicht zwingend ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Leistungserbringung gegeben ist, weil die massgebende Umsatzgrenze von CHF 100'000 im Jahr 2018 vielleicht erreicht werden würde, vielleicht aber auch nicht. Ein Anruf bei den Eintragungsspezialisten der ESTV, Hauptabteilung MWST zeigte jedoch, dass die Ausführungen in der Publikation missverständlich formuliert sind. Laut erhaltenen Informationen stellt bei **bestehenden** Unternehmen die ESTV nämlich grundsätzlich auf die Vorjahresumsätze ab, ungeachtet davon, ob im Jahr der erstmaligen Leistungserbringung die Umsatzgrenze überschritten wird oder nicht. Somit muss sich das deutsche Unternehmen ab 18. Juni 2018 im MWST-Register eintragen lassen und seine steuerbaren Leistungen in der Schweiz mit der MWST abrechnen.

Aber wie geht es danach weiter? Wie gesehen, endet die Steuerpflicht am Schluss des Kalenderjahres, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wird. Letztmalig war die Leistung im Inland gemäss der publizierten Praxis der ESTV immer dann, wenn bis zum Ende des Kalenderjahres keine weitere Inlandleistung erbracht wurde und zudem mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass auch im nächsten Kalenderjahr keine Inlandleistung erbracht werden wird. Da **bei ausländischen Unternehmen somit keine freiwillige Steuerpflicht durch Verzicht auf Löschung möglich ist**, wenn keine Inlandleistungen mehr erbracht werden, muss sich das deutsche Unternehmen spätestens Ende 2018 wieder aus dem MWST-Register löschen lassen.

Bisher war es jeweils möglich, auf die Löschung zu verzichten und die MWST-Abrechnungen als sogenannte Nullerabrechnungen einzureichen, wenn das ausländische Unternehmen während einer gewissen Zeit keine steuerbaren Umsätze in der Schweiz erzielte. **Es wäre auch in Zukunft aus verwaltungsökonomischen Gründen sehr sinnvoll und wünschenswert, Unternehmen, die nur sporadisch steuerbare Umsätze in der Schweiz erzielen, nicht aus dem MWST-Register zu löschen, denn der administrative und zeitliche Aufwand für einen Wiedereintrag ist gross.** Hoffen wir, dass die ESTV eine Möglichkeit sucht und findet, ausländischen Unternehmen zu ermöglichen, als MWST-Pflichtige registriert zu bleiben, auch wenn vorübergehend in der Schweiz keine steuerbaren Tätigkeiten ausgeübt werden. Über die Löschung des jungen, deutschen Unternehmens per Ende 2018 aus dem MWST-Register werden wir zu gegebener Zeit entscheiden – noch ist keine Eile angesagt!

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried.ch



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch